

## V. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz

Antrag vom 8. Juni 2026

**Raths-Rorschach / Huber-Oberriet / Flückiger-Wil (Sprecher: Raths-Rorschach)**

Art. 133 Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup> (neu): Streichen.

Begründung:

Die Ergänzung gemäss Antrag der vorberatenden Kommission schafft eine explizite gesetzliche Grundlage für einen Anspruch auf Unterstützung. Der Interpretationsspielraum dieser Ergänzung ist gross und könnte insbesondere auch so ausgelegt werden, dass die Gemeinde letztlich das gesamte Baugesuch verfassen müsste – unabhängig davon, in welcher Form, Qualität und Vollständigkeit dieses eingereicht würde.